



## Presseinformation

zur 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am 29.04.2013

### TOP 3.6

#### **Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes - Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII**

##### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes wurden u.a. einige Vorschriften des SGB VIII geändert bzw. ergänzt. Mit der Neufassung des § 72a SGB VIII soll erreicht werden, dass durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG einschlägig vorbestrafte Personen von der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Jugendhilfe ausgeschlossen werden, um auf diese Weise möglichen Kindwohlgefährdungen vorzubeugen. Auch bei ehrenamtlich tätigen Personen soll nun zukünftig entsprechend der Art, der Intensität und der Dauer des Kontakts Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Des Weiteren werden die Jugendämter verpflichtet, mit den freien Trägern der Jugendhilfe die erforderlichen Vereinbarungen zur Umsetzung der Neufassung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

In der Sitzung des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses am 12.03.2013 wurden fachliche Empfehlungen zur Neufassung des § 72a SGB VIII beschlossen, die auch eine Mustervereinbarung enthalten. Bezüglich der ehrenamtlich Tätigen empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss, im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen, und beschreibt sowohl in den Empfehlungen als auch in der Mustervereinbarung Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts, die im begründeten Einzelfall den Verzicht auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zulassen. Das Bayer. Landesjugendamt hat den örtlichen Jugendämtern die Mustervereinbarung bereits zur Verfügung gestellt. In Absprache mit dem Kreisjugendring wird diese Vereinbarung, die keiner weiteren Anpassung bedarf, nach der Vorstellung im Rahmen der Frühjahrsvollversammlung des Kreisjugendrings in absehbarer Zeit den einzelnen Verbänden, Vereinen und Jugendhäusern zur Unterschrift vorgelegt.

Aufgrund der bisherigen Rechtslage wurde bereits vor einigen Jahren mit sämtlichen Trägern der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Fürth sowie mit dem Familienbüro in Stein eine Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII a.F. abgeschlossen. Doch da auch diese Einrichtungen teilweise Ehrenamtliche einsetzen (z.B. sog. Lese-Oma) werden die Träger eine aktualisierte Vereinbarung entsprechend den überarbeiteten fachlichen Empfehlungen des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses erhalten.

Da im Juli 2012 ebenfalls aktuelle Empfehlungen und eine neue Mustervereinbarung zur Neufassung des § 8a SGB VIII im Hinblick auf den Verdacht einer Kindwohlgefährdung beschlossen wurden, wird den in § 8a Abs. 4 SGB VIII genannten Trägern ebenfalls eine aktualisierte Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII vorgelegt.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde § 8b SGB VIII eingefügt, der besagt, dass nun sämtliche Personen, die beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, bei dem

Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft" (sog. ISOFA) haben. Bisher war die Einbeziehung der ISOFA gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII nur für die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, relevant (im Landkreis Fürth insbesondere für die Kindertageseinrichtungen). Die Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ werden im Landkreis Fürth seit Ende 2009 von einer Mitarbeiterin der Kommunalen Jugendarbeit wahrgenommen, die die entsprechende Qualifikation hat und derzeit eine mehrtägige Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft absolviert. Nachdem der Personenkreis durch die Einfügung des § 8b SGB VIII nun erweitert wurde, wird das Jugendamt diesen ausgeweiteten Beratungsanspruch durch die "insoweit erfahrene Fachkraft" in absehbarer Zeit auch in der Öffentlichkeit vorstellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.